

REGIERUNGSRAT

24. August 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.175

Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich; Änderung

Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011 (SAR 740.110) sowie den Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Umsetzung

1.1 Einleitung

Mit Einführung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 wurde die Abgeltung der Abgabe von Geobasisdaten durch den Kanton im Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich geregelt. Im Grundsatz sind mit Ausnahme der Daten der amtlichen Vermessung sämtliche Geobasisdaten über das Geoportal des Kantons Aargau (www.ag.ch/geoportal) kostenlos zugänglich. Einzig mit speziellem Aufwand verbundene Bestellungen von Daten sind zur Deckung der Kosten gebührenpflichtig. Im Bereich der amtlichen Vermessung erfolgt die Datenabgabe durch die Nachführungsgeometer und das kantonale Vermessungsamt gegen Gebühr. Gesamtschweizerisch bestehen zurzeit grosse Unterschiede bei den Gebühren für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung.

1.2 Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Gemäss Art. 14 GeolG haben sich Bund und Kantone gegenseitig einfachen Zugang zu den jeweiligen Geobasisdaten zu gewähren, wobei die Abgeltung pauschal und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden soll. Bund und Kantone haben gemeinsam festgelegt, dass die Federführung für die Ausgestaltung des Datenaustauschs unter den Behörden bei der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) liegt. Die Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO, neu: Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen [KKGEO]) wurde von der BPUK beauftragt, ein Vertragswerk gemäss Art. 14 GeolG vorzuschlagen. Der Bundesrat hat diesen Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden am 6. April 2016 unterzeichnet. Er wird rechtsgültig, wenn mindestens acht Kantone dem Vertrag beitreten. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) setzt diesen innert drei Monaten auf einen Monatsanfang in Kraft (Art. 8 des Vertrags). Der Vertrag betrifft im Kanton Aargau sowohl die nach geltendem Recht kostenpflichtigen Datenabgaben der amtlichen Vermessung sowie die bereits gebührenfreie Abgabe der übrigen Geobasisdaten durch den Kanton. Der heute teilweise gebührenpflichtige Bezug von Geobasisdaten beim Bund würde für den Kanton durch den Vertragsbeitritt kostenlos.

Die Kantone Glarus (am 26. April 2016), Uri (am 10. Mai 2016), Solothurn (am 17. Mai 2016), Graubünden (am 24. Mai 2016), Schwyz (am 7. Juni 2016), Thurgau (am 14. Juni 2016), St. Gallen (am 14. Juni 2016) und Obwalden (am 21. Juni 2016) sind dem Vertrag bereits beigetreten. Swisstopo hat den Vertrag in der Folge auf den 1. Oktober 2016 für die beigetretenen Kantone und den Bund in Kraft gesetzt.

1.3 Empfehlung des eidgenössischen Preisüberwachers

Die Preisüberwachung des Bundes hat im Frühjahr 2015 eine Marktbeobachtung im Bereich der Geometergebühren beziehungsweise der Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung eröffnet und dem kantonalen Vermessungsamt aufgrund der Auswertung am 10. Mai 2016 folgende Empfehlung abgegeben:

"Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG gibt Ihnen der Preisüberwacher folgende Empfehlung ab:

- Kantone/Gemeinden sollen eine Harmonisierung und eine Datenbereitstellung im Sinne der Open Data-Strategie Schweiz anstreben. Die Daten der amtlichen Vermessung sind damit so bereitzustellen, dass sie – bspw. via Geoportal – kostenlos genutzt werden können; insbesondere soll ermöglicht werden, dass Situationspläne ausgedruckt sowie für die Baueingabe verwendet werden dürfen und dem Gesuchsteller dafür keine Kosten entstehen.*
- Für die Beglaubigung ist maximal eine einheitliche Gebühr über CHF 50.00 im Rahmen der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung TVAV Art. 73a anzuwenden."*

Über das Geoportal des Kantons Aargau können die Daten der amtlichen Vermessung bereits heute kostenlos betrachtet und Situationspläne ausgedruckt werden, was der Open Data-Strategie des Bundes entspricht. Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung werden gemäss Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich jedoch Gebühren (sogenannte Bearbeitungsgebühren zur Deckung des verursachten Aufwands) erhoben. Bezüglich der Zulassung der ausgedruckten Situationspläne für Baugesuche liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde (vgl. § 51 Abs. 3 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011). Dabei können der Gemeinderat und die Abteilung für Baubewilligungen weitere Unterlagen wie einen Grundrissplan auf der Grundlage eines beglaubigten Auszugs der amtlichen Vermessung, Detailpläne, Lärnmachweis, Fotomontagen, Modelle, Berechnungen und Schattendigramme verlangen, wo es die Beurteilung eines Gesuchs erfordert. In vielen Gemeinden wird nur für die ordentlichen Baugesuche ein beglaubigter Situationsplan verlangt. Für einfache Baugesuche genügt der Situationsplan, welcher im Geoportal des Kantons Aargau kostenlos ausgedruckt werden kann. Ein beglaubigter Situationsplan ist bei ordentlichen Baugesuchen in der Regel angezeigt, da bei diesen die Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände zentral ist.

Die Empfehlung des Preisüberwachers hinsichtlich Festsetzung der Gebühr für Beglaubigungen im Bereich der amtlichen Vermessung löst keinen Handlungsbedarf aus, da gestützt auf § 6 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich bereits seit dem 1. Januar 2012 die Gebührenregelung nach Bundesrecht (Art. 73a TVAV: "...die Beglaubigung eines analogen Auszugs beträgt 50 Franken für das erste und 5 Franken für jedes weitere Exemplar.") zur Anwendung gelangt.

1.4 Datenabgabe im Bereich der amtlichen Vermessung

Im Bereich der amtlichen Vermessung erfolgt die Datenabgabe (als Geobasisdaten des Bundesrechts) einerseits durch die Nachführungsgeometer und andererseits durch das kantonale Vermessungsamt (Departement Volkswirtschaft und Inneres). Die Open Data-Strategie des Bundes, die Empfehlung des Preisüberwachers sowie ein Beitritt zum Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden erfordern ein grundsätzliches Überdenken und eine Anpassung der kantonalen Gebührenregelung für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung (Änderung des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich). Dabei stehen zwei Varianten im Vordergrund.

Einerseits könnten lediglich die nach dem Vertrag verlangten Datenabgaben kostenbefreit werden, woraus Mindereinnahmen für den Kanton von rund Fr. 80'000.– pro Jahr resultieren würden; andererseits wäre die Kostenbefreiung für sämtliche durch das kantonale Vermessungsamt vorzunehmenden Datenabgaben (Downloaddienst) an jedermann möglich. Letzteres würde zu Mindereinnahmen für den Kanton von Fr. 130'000.– pro Jahr führen. Aus Gründen der Effizienz und dem Leitgedanken, aktuelle Daten für die Wirtschaft und weitere interessierte Kreise im Sinne der Open Data-Strategie zur Verfügung zu stellen, ist letztere Variante anzustreben.

Die kostenpflichtige Datenabgabe durch die Nachführungsgeometer, insbesondere mit Beglaubigungen und Zusatzleistungen, ist beizubehalten. Dadurch bleibt der Aufwand der Nachführungsgeometer für diese Tätigkeiten gedeckt.

1.5 Regelung der Gebühren für die Beglaubigung von Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster [ÖREBK])

Im Zusammenhang mit den genannten Gründen für die Änderungen des Dekrets sind ferner im Hinblick auf die vom Bundesrecht vorgeschriebene Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die Gebühren für die Beglaubigung von Auszügen aus dem Kataster bereits festzulegen (Art. 16 ff. GeolG; Art. 14 f. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREBKV] vom 2. September 2009; § 16 ff. Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011). Die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster [ÖREBK]) im Kanton Aargau wird nach dem Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen in einem separaten Projekt erfolgen.

1.6 Fazit

Für die Einführung des ÖREBK mit der Beglaubigung von Auszügen sowie zur Umsetzung der Empfehlung des Preisüberwachers und zur Verfolgung der Open Data-Strategie mit der grundsätzlichen Kostenlosigkeit der Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung durch den Kanton, hat eine Anpassung des genannten Dekrets über die Gebühren zu erfolgen. Der Beitritt zum Vertrag mit dem Bund und den Kantonen über die Kostenbefreiung von gegenseitigen Geobasisdatenbezügen entspricht der Open Data-Strategie und dient der Vereinfachung des Datenaustauschs, der Einsparung der jeweiligen Gebühren und macht die Inkassoadministration in diesem Bereich überflüssig.

2. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und die §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 KGeolG ist der Grosse Rat zuständig für die Regelung der Gebühren und damit auch für die Festsetzung kostenloser staatlicher Dienstleistungen. Die Regelung der Gebühren für die Abgabe von Geobasisdaten durch den Grossen Rat erfolgt auf Dekretsstufe.

Für den Abschluss interkantonalen Verträge ist gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau und mangels eines anderweitigen gesetzlichen Vorbehalts zugunsten des Regierungsrats der Grosse Rat zuständig. Der Abschluss erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Erläuterungen zu den Dekretsnormen

Gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich sind Datenabgaben an andere Gemeinwesen kostenlos, wenn diese Gegenrecht halten. Nach einem Beitritt zum genannten Vertrag ist folglich bereits gestützt auf diese Bestimmung die Datenabgabe an die Vertragspartner kostenlos. Eine zusätzliche Normierung ist nicht notwendig.

§ 3 Abs. 2

² Aufgehoben.

§ 3 des Dekrets sieht für die Datenabgabe von Geobasisdaten (ausgenommen die Daten der amtlichen Vermessung) Gebühren als Pauschale (Absatz 1) und darüber hinaus für Bestellungen, die mit besonderem Bearbeitungsaufwand verbunden sind, zusätzliche Abgaben in Form einer zeitlich bemessenen Aufwandentschädigung vor (Absatz 3). Diese Ausnahmen von der generellen Kostenlo-

sigkeit der Abgabe von Geobasisdaten sind aufgrund des durch die bestellende Person direkt entstehenden Aufwands beizubehalten.

Für die Abgabe von Geobasisdaten über das Internet im Geoportal des Kantons Aargau mittels Download besteht bereits heute die Kostenlosigkeit (§ 15 Abs. 1 Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeolG] vom 16. November 2011). In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dagegen der direkte elektronische Datenbezug, das heisst der Bezug über Geodienste, von Geobasisdaten zu vereinbaren (§ 3 Abs. 2 und § 8 des Dekrets). Im Sinne der

Open Data-Strategie soll auch dieser direkte Datenbezug – wie beispielsweise beim Bund – kostenlos möglich sein. Dies entbindet die betreffenden kantonalen Stellen von einer Vertragsadministration und fördert andererseits die Nutzung der Geobasisdaten durch die Wirtschaft und Private. § 3 Abs. 2 und § 8 des Dekrets sind folglich aufzuheben und die elektronische Bezugsmöglichkeit über den Internetauftritt des Kantons einzuführen.

§ 4 Grundsatz

¹ Die von den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern zu erhebende Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und zusätzliche Aufwendungen.

Bisher erfolgten Datenabgaben der amtlichen Vermessung sowohl durch das kantonale Vermessungsamt als auch durch die vom Kanton ernannten Nachführungsgeometer. Die durch die Nachführungsgeometer auf Bestellung angefertigten Pläne und Produkte mit Daten der amtlichen Vermessung und deren Beglaubigung sind zur Deckung des Aufwands weiterhin gebührenpflichtig. Die Datenabgabe durch den Kanton, welche die genannten Pläne und Produkte der Nachführungsgeometer nicht umfasst, soll dagegen kostenlos sein. Zur Umsetzung dieser Änderung ist in § 4 Abs. 1 des Dekrets die entsprechende Präzisierung der zur Erhebung der Gebühr ermächtigten Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer vorzunehmen.

§ 8

¹ Aufgehoben.

Siehe Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 hiavor.

3^{bis}. Gebühren für die Nutzung von Daten aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 8a Beglaubigung und Auszug

¹ Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entspricht der bundesrechtlich geregelten Gebühr für die Beglaubigung eines analogen Auszugs der amtlichen Vermessung.

² Die von den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern zu erhebende Gebühr für die Abgabe von Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beträgt pro Bestellung und Grundstück pauschal Fr. 30.– sowie für jedes weitere Exemplar desselben Auszugs Fr. 5.–.

Die Beglaubigung von Auszügen aus dem ÖREBK soll nach dessen Einführung im Kanton durch die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer erfolgen. Aufgrund der weitgehend identischen Tätigkeit der Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung und des ÖREBK rechtfertigt sich die Festlegung derselben Gebühr, welche durch die Verweisung auf die bundesrechtliche Gebührenregelung für die Beglaubigung von Daten der amtlichen Vermessung erfolgt. Die Gebühr für die Beglaubigung eines analogen Auszugs aus der amtlichen Vermessung beträgt gemäss Art. 73a der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 Fr. 50.– für das erste und Fr. 5.– für jedes weitere Exemplar.

Auszüge aus dem ÖREBK werden kostenlos im Internet betracht- und ausdrückbar sein. Ein Ausdruck soll aber auch bei den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern gegen eine pauschale Gebühr pro Bestellung und Parzelle von Fr. 30.– möglich sein. Wünscht jemand in dersel-

ben Bestellung mehrere Exemplare desselben Auszugs, beträgt die Gebühr für die weiteren Exemplare Fr. 5.–. Ein beglaubigter Auszug für ein Grundstück wird folglich Fr. 30.– für den analogen Auszug und Fr. 50.– für die Beglaubigung des Auszugs, insgesamt Fr. 80.– kosten; jeder weitere beglaubigte Auszug desselben Grundstücks im Rahmen derselben Bestellung kostet Fr. 10.–.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

Für den Kanton Aargau ist aufgrund des Vertrags mit dem Bund und den Kantonen sowie der Änderung des Dekrets mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Einerseits entstehen im Aufgabenbereich 435 (Informatik) Minderaufwendungen. Diese setzen sich zusammen aus jährlich rund Fr. 15'500.– für Datenbezüge und nochmals rund Fr. 27'500.– pro Jahr für wegfallende Lizenzgebühren gegenüber dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo). Insgesamt entstehen somit Minderaufwendungen im Umfang von Fr. 43'000.–.

Andererseits führt die Umsetzung der Open Data-Strategie (generelle Kostenlosigkeit des Datenbezugs) im Bereich der amtlichen Vermessung zu Mindereinnahmen im Aufgabenbereich 235 (Register und Personenstand) im Umfang von Fr. 130'000.–. Würde nur der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden umgesetzt, resultierten Mindererträge im Umfang von Fr. 80'000.–.

Die Umsetzung der Open Data-Strategie auch im Bereich der amtlichen Vermessung vereinfacht den Datenaustausch zwischen den Behörden und Privaten, was die Mindereinnahmen von Fr. 87'000.– pro Jahr zu relativieren vermag. Der Nutzen aus der generellen Kostenlosigkeit von Datenabgaben für den Wirtschaftsstandort und die Konkurrenzsituation mit den Kantonen, welche die Kostenlosigkeit bereits eingeführt haben oder diese demnächst einführen, rechtfertigen diesen Schritt.

Die übrige Abgabe von Geobasisdaten des Bundesrechts an die im Vertrag genannten Berechtigten durch den Kanton erfolgt bereits heute – mit Ausnahme von Aufträgen, welche einen zusätzlichen Aufwand seitens der Verwaltung verursachen – kostenfrei, weshalb daraus keine Auswirkungen resultieren (§ 2 Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich).

Aufgrund der vorgesehenen Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 ergibt sich für die Umsetzung der Open Data-Strategie bezogen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 folgendes Bild:

(in Franken)	BU 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021	2022ff.
AB 435; Minderaufwand	--	-43'000	-43'000	-43'000	-43'000	-43'000
AB 435; Abweichung	0	-43'000	-43'000	-43'000	-43'000	-43'000
AB 235; Mindertrag	--	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000
AB 235; Abweichung	0	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000
Gesamtabweichung (Nettominderertrag)	0	87'000	87'000	87'000	87'000	87'000
Kompensation	0	-87'000	-87'000	-87'000	-87'000	-87'000
Nettoabweichung zum AFP 2017–2020	0	0	0	0	0	0

+ Belastung/- Entlastung

Im AFP 2017–2020 sind weder die Minderaufwendungen noch die Mindereinnahmen berücksichtigt. Die notwendigen Anpassungen in den Aufgabenbereichen 235 und 435 werden mit dem AFP 2018–2021 vorgenommen. Der Mindertrag von netto Fr. 87'000.– wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres innerhalb des Aufgabenbereichs 235 kompensiert werden, so dass sich gegenüber dem AFP 2017–2020 gesamthaft keine Verschlechterung ergibt.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden

Die Umsetzung der Open Data-Strategie führt zu einer Nutzungssteigerung der Geobasisdaten, was dem wirtschaftlichen Fortschritt dienlich ist und den Wirtschaftsstandort Aargau konkurrenzfähig hält.

Die Kundschaft wird für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung – mit Ausnahme von Bearbeitungen, Beglaubigungen und zusätzlichen Aufwendungen – mit der Änderung des Gebührendekrets keine Gebühren mehr zu entrichten haben.

Die Anzahl der Beglaubigungen von Auszügen aus dem ÖREBK wird sehr klein sein, da die Erfahrungen in den Pilotkantonen zeigen, dass selten beglaubigte Auszüge verlangt werden. Die kostenlose elektronische Zugänglichkeit zu den Daten des ÖREBK wird den allermeisten Kundinnen und Kunden ausreichen. Folglich ist mit einer geringfügigen Belastung durch Gebühren für die Kundschaft und mit geringen kostendeckenden Einnahmen für die zuständigen Nachführungsgeometer zu rechnen.

4.3 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Ausweitung der grundsätzlichen Kostenlosigkeit der Datenbezüge auf sämtliche Geobasisdaten des Kantons führt dazu, dass der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten unter Behörden – unterzeichnet durch den Bundesrat am 6. April 2016 – umgesetzt werden kann und sämtliche am Vertrag Beteiligten gegenseitig von kostenlosen Datenbezügen profitieren.

5. Weiteres Vorgehen

Beratung Dekret und Vertrag im Grossen Rat	4. Quartal 2016
Beratung Umsetzung ÖREBK (Verpflichtungskredit und Ziele) durch Grossen Rat	2. Quartal 2017
Vertragsschluss mit Bund und Kantonen durch Regierungsrat	3. Quartal 2017
Inkrafttreten Dekretsänderung und Vertrag	1. Januar 2018

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich wird zum Beschluss erhoben.

2.

Der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden wird genehmigt und der Regierungsrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich (Beilage 1)
- Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (Beilage 2)